

§ 4 Der Vertragsschluss im Internet

Missbraucht ein Dritter die Zugangsdaten des Account-Inhabers im Internet, stellt sich die Frage, ob dieser dafür in Form einer Erfüllungshaftung oder von Schadensersatz einzustehen hat. Im Folgenden soll zunächst an das Problem der Haftungsfrage herangeführt werden, um anschließend für die unterschiedlichen Formen des Missbrauchs nach einer Lösung für die rechtliche Frage der Haftung zu suchen. 271

Wird eine Willenserklärung elektronisch übermittelt, erscheint es dem Erklärungsempfänger so, als habe der Account-Inhaber sie abgegeben. Für den Erklärungsempfänger besteht keine Möglichkeit, den Handelnden, der die Willenserklärung tatsächlich abgegeben hat, zu identifizieren. Für ihn stellen sich daher die Fragen, ob ein Vertrag zustande kommt, wer sein Vertragspartner ist und ob dieser wirksam verpflichtet wurde. 272

Hat der Account-Inhaber selbst gehandelt, wird er verpflichtet. Hier werden Fälle betrachtet, bei denen die Willenserklärung nicht vom Account-Inhaber abgegeben wurde. Tritt der Dritte als Bote auf und gibt z.B. nur eine vom Account-Inhaber formulierte Willenserklärung in elektronischer Form weiter, handelt er mit Botenmacht. Der Namensträger wird dadurch rechtsgeschäftlich verpflichtet.¹ Ebenso kann er im Namen des Account-Inhabers mit Vollmacht für diesen eine Willenserklärung im Rahmen seiner Befugnisse abgeben. Beispielsweise kann ein Account-Inhaber einem Dritten seine Zugangsdaten zu einer Internet-Auktionsplattform überlassen und ihn bitten, einen Gegenstand zu ersteigern, bei dessen Auktionsende der Account-Inhaber keine Zeit hat, selbst die Gebote abzugeben. Auch in diesem Fall wird der Namensträger rechtsgeschäftlich verpflichtet.² Gegenstand dieser Untersuchung sind Fälle, bei denen ein Dritter die Zugangsdaten missbraucht. Das bedeutet, dass der Dritte keine oder keine so weitreichende Befugnis hatte, die Willenserklärung über den Account abzugeben. 273

Für den Geschäftsgegner sieht es auch in diesen Fällen so aus, als ob die Erklärung vom Account-Inhaber stammt. Er hat ein Interesse daran, mit diesem zu kontrahieren. Dieses Interesse verstärkt sich dadurch, dass der handelnde Dritte häufig nicht identifizierbar ist. Der Geschäftsgegner 274

1 Vgl. Bork³, Rn. 1361; M. Wolf/Neuner¹⁰, § 41 Rn. 40.

2 Spindler/Anton, in: Spindler/F. Schuster², § 164 BGB Rn. 6.

möchte sich daher an den ihm namentlich bekannten Account-Inhaber halten. Dieser hingegen hat die Willenserklärung weder abgegeben noch ist er mit ihrem Inhalt einverstanden. Er möchte eine Bindung vermeiden.

I. Vertragsschluss im Internet

275 Der Vertragsschluss im Internet erfolgt nach den gleichen Regeln, wie ein Vertragsschluss ohne Verwendung des Internets. Regelmäßig kommt ein Vertrag durch Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB) zustande. Bei der Kommunikation mit E-Mails oder Formularen in Online-Shops im Internet ergeben sich keine Unterschiede zum klassischen Vertragsschluss, etwa durch den Austausch von Briefen.³ Sogar eine automatische Willenserklärung, die ein Computerprogramm oder ein Automat nach einer vorher definierten Logik abgibt, ist eine vollwertige Willenserklärung im Sinne der Rechtsgeschäftslehre.⁴

276 In zahlreichen Fällen des Missbrauchs von Zugangsdaten im Internet, die die Rechtsprechung zu entscheiden hatte, erfolgte der Vertragsschluss über eine Internet-Auktionsplattform. Selbst bei diesen kommt der Vertrag ohne Abweichungen von der Grundregel durch Angebot und Annahme zustande. Eine Anwendung des § 156 BGB, der den Vertragsschluss bei Versteigerungen regelt, liegt zunächst wegen des Namens der Internet-Auktion nahe. Diese dispositive⁵ Vorschrift kann in den AGB des Internetauktionshauses abbedungen sein. Selbst ohne diesen Ausschluss der Anwendung, ist sie nicht einschlägig. Es fehlt an der typischen Auktionssituation, sodass § 156 BGB nicht den Vertragsschluss herbeiführen kann.⁶ Bei § 156 BGB erfolgt der Vertragsschluss durch Gebot des Bieters sowie durch den Zuschlag des Auktionators, der eine Willenserklärung ist.⁷ Bei Internetauktionen wird die Auktion durch Zeitablauf beendet, was jedoch keine Willenserklärung ist.⁸ Die Regelungen des § 156 BGB findet daher keine Anwendung bei dem Vertragsschluss bei Internetauktionshäusern.⁹

3 Dazu auch *Borges*, Verträge, S. 40 ff.

4 *H. Köhler*, AcP 182 (1982), 126, 133 f.

5 *Ellenberger*, in: *Palandt*⁷³, § 156 BGB Rn. 1.

6 *BGH*, Urteil v. 7. 11. 2001, VIII ZR 13/01 (*ricardo.de*) – BGHZ 149, 129, 133.

7 *Busche*, in: *MüKo-BGB*⁶, § 156 Rn. 4.

8 *J. Hoffmann*, in: *Leible/Sosnitza*, Rn. 139 f.; *Biallaß*, in: *Internet-Auktion*, 11, 22; *Striepling*, S. 6.

9 A.A.: *Wiebel/Neubauer*, in: *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Kap. 15 Rn. 18.

Vielmehr wird der Vertrag nach den allgemeinen Regeln der §§ 145 ff. 277 BGB geschlossen.¹⁰ Die Ausgestaltung des Vertragsschlusses hängt von den jeweiligen AGB des Internetauktionshauses ab.¹¹ Diese finden zwar keine direkte Anwendung im Verhältnis zwischen den Auktionsteilnehmern, sind jedoch ausschlaggebend für die Bestimmung des Inhalts der Willenserklärungen im Rahmen der Auslegung.¹² Bei einer Ausgestaltung stellt das Freischalten der Angebotsseite das Angebot und das Höchstgebot die Annahme dar.¹³ Alle Gebote werden mit der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB) versehen, dass sie erlöschen, wenn vor Auktionsende ein höheres Gebot abgegeben wird. Bei anderer Gestaltung der AGB kann das Einstellen der Angebotsseite die antizipierte Annahme späterer (An-)Gebote der Bieter sein.¹⁴

Wenn das Internetauktionshaus die Möglichkeit bietet, das Angebot vorzeitig zu beenden, ändert dies nichts an der Verbindlichkeit des Angebotes. 278 Nur eine berechtigte Rücknahme, z.B. eine Anfechtung der Willenserklärung bei der Einstellung des Angebotes, verhindert einen Vertragsschluss mit dem Höchstbietenden.¹⁵ Beendet der Verkäufer das Angebot zu Unrecht frühzeitig, kommt ein Vertrag mit den zu diesem Zeitpunkt Höchstbietenden zustande.¹⁶

-
- 10 *BGH*, Urteil v. 7. 11. 2001, VIII ZR 13/01 (ricardo.de) – BGHZ 149, 129, 133.
 - 11 *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26. 2. 2014, 12 U 336/13 – CR 2014, 316, 317; *Biallaß*, in: Internet-Auktion, 11, 23. Ausführlich zu den AGB eines Internetauktionshauses unten Rn. 405.
 - 12 *OLG Hamm*, Urteil v. 14. 12. 2000, 2 U 58/00 – MMR 2001, 105, 107; *LG Corburg*, Urteil v. 6. 7. 2004, 22 O 43/04 – MMR 2005, 330, 331; *J. Hoffmann*, in: *Leible/Sosnitza*, Rn. 149. Zu den abweichenden Meinung unten Rn. 407.
 - 13 *BGH*, Urteil v. 3. 11. 2004, VIII ZR 375/03 – NJW 2005, 53, 54 zu den eBay-AGB. So auch *OLG Hamm*, Urteil v. 14. 12. 2000, 2 U 58/00 – MMR 2001, 105, 107.
 - 14 *LG Hof*, Urteil v. 26. 4. 2002, 22 S 10/02 – CR 2002, 844; *J. Hoffmann*, in: *Leible/Sosnitza*, Rn. 152. Dagegen *T. Wagner/Zenger*, MMR 2013, 343, 344.
 - 15 *BGH*, Urteil v. 8. 6. 2011, VIII ZR 305/10 – NJW 2011, 2643, Rn. 18. Kritisch zu den Rücknahmegründen *T. Wagner/Zenger*, MMR 2013, 343, 347 f.
 - 16 *KG Berlin*, Beschluss v. 25. 1. 2005, 17 U 72/04 – NJW 2005, 1053, 1054; *OLG Oldenburg*, Urteil v. 28. 7. 2005, 8 U 93/05 – NJW 2005, 2556, 2557. Dies geschah auch bei *BGH*, Urteil v. 11. 5. 2011, VIII ZR 289/09 (VIP-Bareinrichtung) – BGHZ 189, 346, Rn. 1; *LG Dortmund*, Urteil v. 23. 12. 2008, 3 O 508/08, Rn. 5.

II. Handeln unter fremdem Namen

- 279 Nachdem gezeigt wurde, dass sich der Vertragsschluss im Internet nicht von anderen Vertragsschlüssen unterscheidet, soll für das Handeln unter fremdem Namen das Gleiche erfolgen. Dazu wird zunächst allgemein auf das Handeln unter fremdem Namen eingegangen, um anschließend dessen Anwendung im Internet aufzuzeigen.

1. Allgemein

- 280 Der Geschäftspartner hat ein schützenswertes Interesse daran zu wissen, mit wem er kontrahiert. Das Offenheitsprinzip¹⁷ der Stellvertretung stellt dies sicher. Dieses Offenkundigkeitsprinzip führt zu zwei unterschiedlichen Fallvarianten beim Handeln unter fremdem Namen (i.w.S.).
- 281 Die erste Fallvariante ist das Handeln unter falscher Namensangabe. Dabei möchte der Handelnde selbst Vertragspartner werden, gibt jedoch einen falschen Namen an, was der Erklärungsempfänger auch so versteht.¹⁸ Ist dem Erklärungsempfänger der willkürliche Name des Handelnden gleichgültig, so kommt dabei ein Eigengeschäft des Handelnden zustande. Nach dem Grundsatz *falsa demonstratio non nocet*¹⁹ schadet die falsche Bezeichnung des Vertragspartners nicht. Ein Beispiel für dieses Handeln unter falscher Namensangabe ist der Ehemann, der unter falscher Namensbezeichnung ein im Voraus bar bezahltes Hotelzimmer für einen Seitensprung mietet.²⁰
- 282 Die zweite Fallvariante ist das Handeln unter fremdem Namen (i.e.S.). Dabei kommt es dem Geschäftspartner entscheidend darauf an, dass der wirkliche Namensträger Vertragspartner wird.²¹ Dies ist insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen oder kreditgewährenden Geschäften der Fall. Ein Vertreter kann z.B. das Schreiben mit dem Namen des Vertretenen unter-

17 Das Offenheitsprinzip, auch als Offenkundigkeitsprinzip bezeichnet, ergibt sich aus dem Wortlaut des § 164 Abs. 1 BGB: „im Namen des Vertretenen“. Dazu *Faust*, BGB AT³, § 25 Rn. 1 ff.; *Bork*³, Rn. 1377 ff. jeweils m.w.N.

18 *BGH*, Urteil v. 8. 12. 2005, III ZR 99/05 – NJW-RR 2006, 701, Rn. 12; *Medicus*¹⁰, Rn. 907.

19 Dazu *H. Köhler*, BGB AT³⁷, § 9 Rn. 13 m.w.N.

20 Vgl. auch das Beispiel von *Brox/Walker*, BGB AT³⁷, Rn. 529.

21 *Faust*, BGB AT³, § 25 Rn. 7.

schreiben.²² Im Folgenden wird der Begriff Handeln unter fremdem Namen in dem engeren Sinne der zweiten Fallgruppe verwendet. Beim Handeln unter fremdem Namen finden die Stellvertretungsregeln (§§ 164 ff. BGB) entsprechend Anwendung.²³

2. Im Internet

Im Internet können sich im Bezug auf das Handeln unter fremdem Namen 283 die gleichen Konstellationen abspielen wie ohne Einsatz des Internets. Das Handeln in sowie unter fremdem Namen ist ebenso möglich wie das Handeln unter falscher Namensbezeichnung oder unter fremdem Namen (i.e.S.). Das Handeln unter fremder Namensbezeichnung ist zwar mangels des persönlichen Kontaktes schwerer, aber möglich. Beispielsweise bestehen für einen Nutzer von Angeboten der Erwachsenenunterhaltung auch im Internet Möglichkeiten, die Angebote zu nutzen, ohne namentlich identifiziert zu werden. In der Offline-Welt erlaubt der persönliche Kontakt den unmittelbaren Austausch von Leistungen, wobei sich die Vertragspartner durch ihre physikalische Präsenz identifizieren können. Das Feststellen der Identität kann dabei ausbleiben, sodass ein Vertragspartner oder beide anonym bleiben können. Bei Geschäftsabschlüssen über das Internet ist ein direkter Leistungsaustausch wegen des fehlenden persönlichen Kontaktes schwerer möglich. Soll ein Besteller materielle Güter erhalten, muss er diese abholen oder sie müssen ihm zugeschickt werden, wofür eine Adresse notwendig ist. Bei virtuellen Gütern oder Dienstleistungen hingegen kann die numerische Identität des Account-Inhabers bei einem anonym angelegten Account geheim bleiben. Die zweite Hürde ist der anonyme Zahlungsvorgang, der wegen der gesetzlichen Verpflichtung von Banken die Inhaber von Konten zu identifizieren²⁴ möglich, aber schwer zu realisieren ist. Über einen anonymen Online-Bezahldienst²⁵ ist dies auch bei mangelndem persönlichen Kontakt möglich. Schaffen es die Vertragspartner unter Aufrechterhaltung von

22 Siehe *BGH*, Urteil v. 3. 3. 1966, II ZR 18/64 – BGHZ 45, 193.

23 Ebd., 195 sowie schon *RG*, Urteil v. 6. 7. 1934, II 73/34 – RGZ 145, 87. Für eine direkte Anwendung in den überwiegenden Fallkonstellationen: *Flume*⁴, § 44 IV; *Pawlowski*, BGB AT⁷, Rn. 708.

24 Oben Rn. 67.

25 Oben Rn. 71.

Anonymität ein Rechtsgeschäft abzuwickeln, ist das Handeln unter fremder Namensbezeichnung im Internet möglich.

284 Das Handeln unter fremdem Namen ist im Internet ebenso möglich wie in anderen Konstellationen. Schreibt ein Dritter unter Verwendung der E-Mail-Adresse eines Anderen eine Nachricht oder verwendet ein Dritter einen fremden Account zur Abgabe von Willenserklärungen, kann dieser unter dem Namen des Account-Inhabers handeln.

285 In Drei-Personen-Konstellationen, wie Internet-Auktionsplattformen, erscheinen die Accounts gegenüber den anderen Teilnehmern häufig nur als Pseudonym. Erst nach einem Vertragsschluss teilt der Authentisierungsnehmer den Vertragspartnern die Identität des jeweils anderen mit. Bei diesen pseudonymen Accounts handelt es sich ebenfalls um eine Situation des Handelns unter fremdem Namen (i.e.S.), bei der der Account-Inhaber verpflichtet werden soll. Darüber herrscht Einigkeit in Rechtsprechung²⁶ und Literatur.²⁷ Bei Accounts im Internet kann der Geschäftspartner nicht erkennen, wer handelt. Er bekommt eine elektronische Willenserklärung, die als Absender den Account-Inhaber ausweist. Im Gegensatz zu einem persönlichen Kontakt, bei dem das Handeln unter fremdem Namen auffallen könnte, hat der Geschäftsgegner im Internet unter Benutzung des gleichen Kommunikationskanals keine Möglichkeit den Handelnden zu identifizieren. Der Geschäftspartner hat daher ein Interesse daran, den Account-Inhaber zu verpflichten. Dieses Interesse verstärkt sich bei Internetauktionshäusern mit Reputationssystem. Dort können Nutzer nach abgeschlossenen Transaktionen den Geschäftspartner bewerten.²⁸ Sammelt ein Nutzer unter seinem Pseudonym zahlreiche positive Bewertungen, wirkt er vertrauenswürdig ge-

26 *BGH*, Urteil v. 11. 5. 2011, VIII ZR 289/09 (VIP-Bareinrichtung) – BGHZ 189, 346, Rn. 10; *OLG München*, Urteil v. 5. 2. 2004, 19 U 5114/03 – NJW 2004, 1328; *OLG Oldenburg*, Urteil v. 11. 1. 1993, 13 U 133/92 – NJW 1993, 1400, 141; *LG Aachen*, Urteil v. 15. 12. 2006, 5 S 184/06 – NJW-RR 2007, 565; *AG Saarbrücken*, Urteil v. 15. 2. 2008, 37 C 1251/06; **a.A.** *LG Kassel*, Urteil v. 15. 4. 2008, 9 O 2539/06 – NJW-RR 2009, 781.

27 *Ellenberger*, in: *Palandt*⁷³, § 172 BGB Rn. 18; *Faust*, JuS 2011, 1027, 1028; *Herresthal*, K&R 2008, 705; *ders.*, in: *Taege/Wiebe*, 21, 24; *ders.*, JZ 2011, 1171, 1172; *Kuhn*, S. 194; *Schinkels*, LMK 2011, 320461, 2 a; *Schramm*, in: *MüKo-BGB*⁶, § 164 Rn. 45a; *Oechsler*, AcP 208 (2008), 565, 566; *Valenthin*, in: *Bamberger/H. Roth*³, § 167 BGB Rn. 33; *Dennis Werner*, K&R 2011, 499.

28 *Oben* Rn. 66.

genüber neuen Geschäftspartnern. Der Geschäftsgegner hat daher ein schützenswertes Interesse, mit dem Account-Inhaber zu kontrahieren.²⁹

Dieses Interesse ist nicht deswegen schutzunwürdig, weil der Account-Inhaber ein Pseudonym verwendet, das häufig ein Phantasienamen ist. In der älteren Literatur wird betont, dass ein Kontrahieren mit dem Namens-träger ausscheidet, wenn Phantasienamen eingesetzt werden.³⁰ Grund dafür sei, dass sich der Geschäftsgegner eine Vorstellung vom Namensträger machen können muss.³¹ Wenn bei Internetauktionshäusern alle Nutzer grundsätzlich unter einem eindeutigen Pseudonym verkehren, kann sich der Geschäftsgegner, z.B. anhand der erhaltenen Bewertungen, eine Vorstellung vom Account-Inhaber machen. 286

Dieses Interesse ist schutzwürdig, soweit der objektive Empfänger davon ausgehen darf, dass er mit dem Account-Inhaber kontrahiert. Eine klare Mitteilung im Angebotstext, dass der Handelnde Vertragspartner werden soll, könnte dies hervorrufen. Nicht ausreichend hingegen ist, dass der Handelnde seine E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer angibt.³² Der objektive Empfänger fasst dies als Mitteilung der Kontaktdaten auf, nicht als Benennung des Vertragspartners. Er kann eine mögliche Diskrepanz zwischen dem Namensträger und dem Handelnden anhand der Kontaktdaten nicht erkennen. Denn die Identitätsdaten des Account-Inhabers werden erst nach Abschluss des Vertrags vom Plattformbetreiber offengelegt. Selbst wenn eine E-Mail-Adresse mit vollem Vor- und Nachnamen angegeben ist,³³ kann der Geschäftsgegner erst nach Vertragsschluss und somit zu spät erkennen, dass diese vom Account-Inhaber abweicht. 287

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Geschäftsgegner nur in dem Interesse, mit der als Account-Inhaber ausgewiesenen Person zu kontrahieren, geschützt ist, soweit der Account dessen Inhaber identifiziert.³⁴ Fallen Account-Inhaber und Namensträger auseinander, kontrahiert der Geschäfts- 288

29 *OLG München*, Urteil v. 5. 2. 2004, 19 U 5114/03 – NJW 2004, 1328; *LG Aachen*, Urteil v. 15. 12. 2006, 5 S 184/06 – NJW-RR 2007, 565; *LG Berlin*, Urteil v. 1. 10. 2003, 18 O 117/03 – NJW 2003, 3493, 3494; *LG Köln*, Urteil v. 27. 10. 2005, 8 O 15/05 – BeckRS 2006, 07259; *Oechsler*, AcP 208 (2008), 565, 567.

30 *Larenz*, in: FS Lehmann, Bd. 1, 234, 236 f.; *Lieb*, JuS 1967, 107, 108.

31 *Larenz*, in: FS Lehmann, Bd. 1, 234, 236 f.

32 *BGH*, Urteil v. 11. 5. 2011, VIII ZR 289/09 (VIP-Bareinrichtung) – BGHZ 189, 346, Rn. 10; **a.A.**: *LG Dortmund*, Urteil v. 23. 12. 2008, 3 O 508/08, Rn. 39.

33 Wie bei *LG Dortmund*, Urteil v. 23. 12. 2008, 3 O 508/08, Rn. 39; *BGH*, Urteil v. 11. 5. 2011, VIII ZR 289/09 (VIP-Bareinrichtung) – BGHZ 189, 346.

34 Zur Identifikationsfunktion von Accounts im Internet, unten Rn. 595.

gegner nicht mit der Person, die im Account namentlich benannt wird, sondern mit dem Account-Inhaber, also der Person, die hinter dem Account steht.³⁵ Darüber hinaus weisen die AGB von Internet-Auktionsplattformen darauf hin, dass mit dem Account-Inhaber ein Vertrag geschlossen wird.³⁶ Diese gebieten die Geheimhaltung der Zugangsdaten und verbieten deren Weitergabe. Die Vermutung des Geschäftsgegners, dass der Account-Inhaber handelt, ist daher schützenswert.

289 Ferner wird argumentiert, dass die Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten aus §§ 312b, 312e BGB nur gegenüber dem Account-Inhaber möglich ist.³⁷ Deswegen könne der Geschäftsgegner auf ein Handeln des Account-Inhabers vertrauen. Dieses Argument ist nicht zwingend. Bestellt der Handelnde über den Account des Inhabers, so werde ihn, wenn er berechtigt handelt, regelmäßig auch die an den Account-Inhaber gerichteten E-Mails mit diesen Informationen erreichen. Denkbar ist, dass er selbst Zugriff auf diese E-Mails hat oder der Account-Inhaber ihm diese weiterleitet. Ferner kann erwogen werden, dass durch das Verwenden des fremden Accounts, also auch einer fremden Anschrift (egal ob in Form von E-Mail- oder Postadresse) der Account-Inhaber als Empfangsvertreter oder -bote eingesetzt wird.

290 Sowohl das Handeln im als auch unter fremdem Namen ist in vielfältigen Konstellationen möglich. Die Verwendung eines Pseudonyms verhindert nicht die Anwendung der Grundsätze des Handelns unter fremdem Namen, wenn dem Account eine Identifikationsfunktion zukommt.

291 *Hanau* hat versucht, für Konstellationen des Handelns unter fremdem Namen mit Zugangsdaten den Begriff „Handeln unter fremder Nummer“ zu etablieren.³⁸ Die Begriffswahl begründet *Hanau* mit Persönliche Identifikationsnummer (PIN) bei der ec-Karte.³⁹ Bei diesem Beispiel wäre sogar das Handeln unter fremder Nummer noch ein zutreffender Begriff. Denn mit der ec-Karte handelt der Verwender unter einer fremden Kontonummer. In anderen Fällen ist die Bezeichnung jedoch unangebracht. Zum einen kann es auf das Authentisierungsmittel wie die PIN nicht ankommen. Das Authentisierungsmittel sieht der Geschäftsgegner nicht. Sein schützenswertes

35 *LG Kassel*, Urteil v. 15. 4. 2008, 9 O 2539/06 – NJW-RR 2009, 781.

36 *LG Aachen*, Urteil v. 15. 12. 2006, 5 S 184/06 – NJW-RR 2007, 565; *Oechsler*, AcP 208 (2008), 565, 568.

37 *Oechsler*, AcP 208 (2008), 565, 567.

38 *Hanau*, Handeln unter fremder Nummer; *ders.*, VersR 2005, 1215.

39 *Hanau*, Handeln unter fremder Nummer, S. 1, 18.

Interesse bezieht sich auf die Identität, nicht auf die Authentisierungsmethode.⁴⁰ Auf dieses kann sich daher kein Rechtsschein beziehen. Zum anderen kann das Authentisierungsmittel neben einer Nummer, ein aus Buchstaben bestehendes Passwort oder lediglich ein Gegenstand sein, dessen Besitz überprüft wird. Schon bei den von *Hanau* gewählten Beispielen wird die Ungeeignetheit des Begriffs klar. Bei einem eBay-Account⁴¹ erfolgt die Authentisierung mittels E-Mail-Adresse und Passwort, wobei beide zwar Nummern enthalten können, Buchstaben jedoch regelmäßig im Vordergrund stehen. Entscheidend für das Vertrauen des Rechtsverkehrs ist dabei jedoch das Pseudonym des Account-Inhabers. Dieses ist jedoch keine Nummer, sondern ein frei gewählter Name. Der Begriff des „Handeln unter fremder Nummer“ hat sich daher zu Recht nicht durchgesetzt.

III. Zwei- und Drei-Personen-Konstellationen

Beim Vertragsschluss über das Internet existieren unterschiedliche Konstellationen, die nachfolgend untersucht werden. Häufig authentisiert sich der Account-Inhaber gegenüber dem Authentisierungsnehmer, der gleichzeitig sein Geschäftsgegner ist. Dies ist insbesondere bei Online-Versandhändlern der Fall. Ebenso häufig fallen jedoch Authentisierungsnehmer und Geschäftsgegner auseinander. Dies ist beispielsweise bei Internet-Auktionsplattformen, der elektronischen Signatur, dem elektronischen Identitätsnachweis im neuen Personalausweis und der De-Mail der Fall. Bei der Suche nach einer überzeugenden Lösung der Haftung für den Missbrauch von Zugangsdaten im Internet wird sich zeigen, dass manche Lösungsansätze nur eine der beiden Konstellationen betrifft, andere Lösungswege hingegen sowohl für Zwei- als auch für Drei-Personen-Konstellationen Antworten liefern. 292

40 Diesen Unterschied übersieht anscheinend auch *Oechsler*, AcP 208 (2008), 565, 566.

41 Dazu *Hanau*, Handeln unter fremder Nummer, S. 209 ff.

